

Der »Brandschutzbeauftragte«

Auch ein Lehrgang an der Staatl. Feuerweherschule Regensburg

| Von Matthias Nitschmann, Schulstab, Planung, Steuerung, Organisation, Staatl. Feuerweherschule Regensburg

Schon gewusst? Etwa jeder dritte Betrieb, der seine Produktion wegen eines Brandes unterbrechen musste, rutscht statistisch gesehen in eine Konkurslage – auch bei ausreichendem Versicherungsschutz. Umso wichtiger erscheint es, im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Gefahren zu verhindern.

Auch der Schutz und die Gesundheit von Menschen in einem Betrieb müssen gewährleistet sein. Dafür gibt es einige gesetzliche Vorgaben, die zu erfüllen sind. Das gilt nicht nur in Betrieben, sondern in allen Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Liegenschaften, in denen sich Menschen aufhalten. Betriebsleiter oder Unternehmer sind hier genauso verantwortlich wie Eigentümer, Bürgermeister oder Leiter von Einrichtungen und Behörden. Hierbei können sie sich durch Fachkräfte, wie z.B. einen Brandschutzbeauftragten unterstützen lassen.

Er kann dazu beitragen, Brände und den damit verbundenen Verlust von Arbeitsplätzen zu vermeiden, sowie die Sicherheit und den Schutz von Leben und Gesundheit zu erhöhen. Der Beitrag informiert über die facettenreichen Hintergründe zum Thema Brandschutzbeauftragte und über den namensgleichen Lehrgang an der Staatlichen Feuerweherschule Regensburg.

Aufgaben

Brandschutzbeauftragte haben ein breites Aufgabenspektrum. Eine treffende Beschreibung findet man in der DGUV Information 205-003. Darin heißt es: »Brandschutzbeauftragte sind die zentrale Ansprechperson für alle Brandschutzfragen im Betrieb. Sie beraten und unterstützen die Arbeitgeberin oder den

Arbeitgeber in allen Fragen des ... Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement.« In der Information sind dazu 26 Punkte aufgelistet. Im Wesentlichen geht es um folgende Themen:

- Alle Brandschutzaufgaben von Behörden und Versicherungen umsetzen
- Eine solide Brandschutzorganisation durchsetzen
- Brandschutzordnungen, Feuerwehr(-einsatz) plan, Laufkarten bei Brandmeldeanlagen, Flucht- und Rettungspläne, Brandschutzkennzeichnungen, Fluchtwegbeschilderungen aktuell halten
- Ausreichend Feuerlöscher und Löschwasserversorgungsanlagen bereitstellen
- Betriebsbegehungen und Kontrollen durchführen, z. B. die ungehinderte Benutzung von Rettungswegen
- Bei behördlichen Feuerbesuchen oder bei Gesprächen mit Behörden und Feuerversicherungen teilnehmen
- Den Arbeitgeber zum Themenbereich Brandschutz beraten
- Unterweisungen, Evakuierungsübungen, Aus- und Fortbildungen von Mitarbeitern und Brandschutz Helfern durchführen
- Alle Maßnahmen dokumentieren, um im Schadensfall nicht juristisch belangt werden zu können
- Prüfungen von brandschutztechnischen Einrichtungen wie z.B. Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Feuerlöschern, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Brandschutzabschlüssen organisieren

Notwendigkeit

Brandschutzbeauftragte sind in folgenden Fällen erforderlich:

- Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten wird in einigen Rechtsvorschriften explizit gefordert (z.B. Industriebauverordnung 5.14.3 bei Geschossflächen von mehr als 5.000 m², Bayerische Verkaufsstättenverordnung § 26, Abs. 2).
- In Baugenehmigungen wird, unabhängig von einer konkreten Vorschrift, ein Brandschutzbeauftragter als Auflage genannt (weil eine Behörde, ein Brandschutznachweisehersteller oder Prüfsachverständiger ihn verlangt).
- Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) wird ein Brandschutzbeauftragter als notwendig erachtet.
- Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten wird durch eine Feuerversicherung vorgeschrieben.

Qualifikation und Ausbildung eines Brandschutzbeauftragten

Obwohl ein Brandschutzbeauftragter in einigen Rechtsvorschriften gefordert wird, finden sich zurzeit keine rechtsverbindlichen Vorgaben für die Voraussetzungen zur Ausbildung eines Brandschutzbeauftragten oder auch für die Ausbildung selbst. Es gibt weder eine staatliche Berufsausbildung, noch ist der Begriff »Brandschutzbeauftragter« gesetzlich geschützt.

Üblicherweise orientieren sich die Ausbildungsstellen an den Vorgaben der DGUV Information 205-003 »Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten«. Da eine Information keinen rechtsverbindlichen Charakter hat, ist diese nur als Orientierungshilfe zu verstehen. Sinnvoll in dieser DGUV Infor-

© fovito/stock.adobe.com

INFO

Ein Brandschutzbeauftragter darf nicht mit einem Brandschutz Helfer verwechselt werden. Seine wesentliche Aufgabe ist es, im Brandfall – falls ohne Eigengefährdung möglich – eine Brandbekämpfung mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen durchzuführen.

mation ist sicherlich die Vorgabe, dass Brandschutzbeauftragte als Voraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen sollen. Personen, die die dritte oder vierte Qualifizierungsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (ehem. gehobener oder höherer feuerwehrtechnischer Dienst) erfolgreich abgeschlossen haben, sind befähigt, die Funktion eines Brandschutzbeauftragten aufgrund ihrer Ausbildung wahrzunehmen.

Für eine Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten ohne Vorkenntnisse sind mindestens 64 Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten vorzusehen. Eine Fortbildung soll alle drei Jahre mit mindestens 16 Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) erfolgen.

Letztendlich muss immer der Arbeitgeber, Unternehmer etc. eigenverantwortlich entscheiden, welche Qualifikation er für seinen Brandschutzbeauftragten als erforderlich erachtet. Im Unterschied dazu geben Feuerversicherungen in aller Regel die Anforderungen konkret vor.

Alternativ ist es möglich, die Funktion eines Brandschutzbeauftragten extern zu vergeben.

Der Lehrgang an der Staatl. Feuerweherschule Regensburg

Als Ausbildungseinrichtungen können laut DGUV Information 205-003 auch die Feuerweherschulen der Länder tätig sein. Seit dem Jahr 2006 gibt es den Lehrgang »Brandschutzbeauftragte« an der Staatlichen Feuerweherschule Regensburg. Anfäng-

lich als dreitägiger Lehrgang einmal pro Jahr durchgeführt, besteht er mittlerweile aus vier Ausbildungstagen und wird dreimal pro Jahr angeboten.

Der Lehrgang ist auf die in der DGUV Information mögliche verkürzte Ausbildung von 34 statt 64 Unterrichtseinheiten hin ausgerichtet. Eine Teilnahme am verkürzten Lehrgang ist nach dieser Information möglich für aktive Feuerwehrangehörige, die eine Ausbildung zum Zugführer nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen oder für Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung zum Brandschutztechniker absolviert haben. Der Lehrstoff aus den Themenbereichen Brandlehre, Brand- und Explosionsgefahren, handbetätigte Geräte zur Brandbekämpfung oder Feuerwehren wird größtenteils vorausgesetzt und daher eingeschränkt oder gar nicht mehr behandelt. Die Schwerpunkte liegen eher bei den Themen anlagentechnischer, baulicher und organisatorischer Brandschutz einschließlich Brandschutzmanagement. Eine Brandschutzbegehung im Schulgebäude bringt den Lehrgangsteilnehmern die praktische Seite näher.

Das Lehrgangsziel lautet: Es sollen die Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten auf Grundlage der DGUV Information 205-003 wahrgenommen werden können. Dazu ist es erforderlich, ein dicht gepacktes Unterrichtspaket zu schnüren – das manche Lehrgangsteilnehmer und -teilnehmerinnen durchaus als anstrengend empfinden. Ziel des Lehrgangs soll es auch sein, dass die Teilnehmer die Notwendigkeit

Bereits 1993 erscheint der Begriff Brandschutzbeauftragter in einer Regelung der Europäischen Gemeinschaft. Damals existierte schon eine Beschreibung der Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten der Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes e. V. (vfdb). Diese veröffentlichte dann 2001 die Richtlinie 12-09/01 »Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten«. 2009 wurde sie aktualisiert. Weitere Institutionen wie die VdS Schadenverhütung GmbH (VdS 3111 im Jahre 2010), der Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBBD 2007-01) oder die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGI 847 – 2003-04) gaben ebenfalls unverbindliche Entwürfe bzw. Regelwerke heraus. Wegen Änderung einiger Rechtsvorschriften und Technischer Regeln war eine Aktualisierung nötig geworden. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe führte 2013 die drei bisherigen Veröffentlichungen zur Ausbildung von Brandschutzbeauftragten (BGI/GUV-I 847, VdS 3111, vfdb 12-09/01) zu einem Regelwerk zusammen: DGUV Information 205-003 Ausgabe November 2014. (auszugsweise aus [2])

einer fundierten Ausbildung und die Wichtigkeit einer ständigen Weiterbildung erkennen.

Schlussbemerkung

Brandschutzbeauftragte haben eine sinnvolle und wichtige Funktion. Für ihre Aufgaben und zur Aus- und Fortbildung muss ausreichend Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden. Hier sind die Arbeitgeber und Unternehmer gefordert. Schließlich sind sie diejenigen, die die Gesamtverantwortung tragen. Das Angebot an der SFS-R ist für sie eine wichtige Hilfestellung. □

Quellen

- [1] DGUV Information 205-003, Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten, November 2014
- [2] Brandschutzbeauftragter, Aufgaben – Qualifikation – Ausbildung – Bestellung, Lars Oliver Laschinsky, Uwe Wiemann, 2. Auflage 2015

Neue Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10) »Die tragbaren Leitern« veröffentlicht

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 (FwDV 10) »Die tragbaren Leitern« wurde am 8. Juli 2020 im Umlaufbeschlussverfahren vom Ausschuss »Feuerwehrangelegenheiten« des Arbeitskreises V der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister und -senatoren der Länder (AFKzV) genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen.

Die Aktualisierung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 10 »Die tragbaren Leitern« war notwendig geworden, da sich das Spektrum tragbarer Feuerwehroleitern um die Multifunktionsleiter erweitert hat und auf den Fotoaufnahmen der Dienstvorschrift noch die Feuerwehrentechnik und Schutzausrüstung der 1990iger Jahre dargestellt war.

Die vom AFKzV genehmigte Fassung ist ab sofort auf der Homepage der »Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften« bei der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg unter dem Menüpunkt »Feuerwehr-Dienstvorschriften« zum Download verfügbar:

www.sfs-w.de/projektgruppe-feuerwehr-dienstvorschriften □

